

# Gartenordnung

Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der im Kleingartenverein „Kasseler Str. e.V.“ Halle organisierten Mitglieder für das Zusammenleben im Verein, zum Pachtverhältnis, zur Bewirtschaftung der Gärten und zur Gestaltung und Pflege der Anlage.

## Gärtnerische Betätigung

### 1. Recht zur gärtnerischen Betätigung

- 1.1. Nur durch die Mitgliedschaft im Verein und den abgeschlossenen Pachtvertrag erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung in einem Einzelgarten im Rahmen der Gartengemeinschaft. Auf die Ausübung der gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet werden (Ehrenmitglied).
- 1.2 Das Recht zur gärtnerischen Betätigung umfasst die Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage und die Betätigung im Einzelgarten zur Gesunderhaltung, Erholung, Freizeitgestaltung und Pflege der Familiengemeinschaft. Bei der Ausübung dieser Betätigung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen sind auf Anordnung des Vorstandes zu dulden.
- 1.3 Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Betätigung und Nutzung sind untersagt.
- 1.4 Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig, gelegentliches Übernachten während der Sommermonate jedoch erlaubt (siehe auch § 20 a des Bundeskleingartengesetzes).

### 2. Beendigung der gärtnerischen Betätigung

- 2.1 Das Recht auf gärtnerische Betätigung erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft. Damit endet auch das Recht zur Nutzung des Einzelgartens. Dieser ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben. Der Vorstand allein ist berechtigt, den Garten weiterzuvergeben.
- 2.2 Der Garteninhaber ist verpflichtet, den Garten in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Sobald der Vorstand Kenntnis über die Beendigung des Rechts der gärtnerischen Betätigung erhält, hat er möglichst kurzfristig festzustellen, welche unzulässigen, störenden und dem Gartennachfolger nicht zumutbaren Einrichtungen oder Gegenstände zu entfernen sind. Dieses bezieht sich auf Baulichkeiten und auf den Aufwuchs. Der Vorstand kann zur Beseitigung der Mängel eine Frist setzen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Vorstand berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Maßnahmen und zur Erstattung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.
- 2.3 Der Garteninhaber hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm zurückgelassenen Dauereinrichtungen und Anpflanzungen. Der Entschädigungsbetrag ist um diejenigen Kostenbeträge zu kürzen, die erforderlich sind, um

- den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, z.B. Entfernen von Gegenständen und Anlagen, die im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung unüblich sind oder erforderliche Rekultivierungsmaßnahmen.
- 2.4 Der Verein hat für eine fachgerechte Abschätzung (Wertermittlung) nach den vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle (Saale) e.V. herausgegebenen "Richtlinien für die Wertermittlung" zu sorgen. Der ermittelte Betrag gilt als Richtwert für die Kaufsumme.
  - 2.5 Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung des Entschädigungsbetrages an sich zu verlangen und vor Weitergabe an den Anspruchsberechtigten mit Gegenforderungen aufzurechnen. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der ermittelte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden.
  - 2.6 Kann der Garten nur zu einem geringeren Entschädigungsbetrag durch den Verein abgegeben werden, so ist eine Einigung hierüber mit dem ausscheidenden Anspruchsberechtigten durch den Verein herbeizuführen.
  - 2.7 Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vorstand nach Anhörung berechtigt, den vom Gartennachfolger zu leistenden Entschädigungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 317 Abs. 1 BGB festzusetzen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Anspruchsberechtigten schriftlich und mit Begründung bekannt zugeben. Sie kann binnen 14 Tagen durch schriftliche Beschwerde bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Schlichtungsverfahren entsprechend.
  - 2.8 Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Garteninhabers, sind der oder die Erben anspruchsberechtigt. Sie haben einen Erbschein vorzulegen.
  - 2.9 Der Vorstand veranlasst die Abschätzung des Gartens und regelt die einstweilige Inbesitznahme und Pflege. Wird weder ein Mitglied der Erbengemeinschaft noch der Erbe Gartennachfolger, so vergibt der Vorstand des Vereins den Garten an ein von ihm bestimmtes Mitglied.  
Erbe bzw. Erbengemeinschaft sind verpflichtet, den Garten an den Verein zurückzugeben und das Eigentum an den zurückzulassenden Gegenständen und Einrichtungen an den Vorstand zu übertragen.
  - 2.10 Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszuzahlen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Vorstand des Vereins den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben, unter Verzicht auf die Rücknahme, bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen. Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.
  - 2.11 Das Recht auf gärtnerische Betätigung erlischt auch dann, wenn die Anlage neu geordnet (§ 9 Abs. 1. Punkt 2 des Bundeskleingartengesetzes) bzw. ganz oder teilweise herausgegeben werden muss. Die dabei anfallende Entschädigung erhält der Verein.
  - 2.12 Der für den herausgegebenen Einzelgarten entfallende Anteil wird an das Mitglied weitergegeben. Der Verein ist jedoch berechtigt, ihm etwa anfallende Kosten in Abzug zu bringen. Der Anteil für die herausgegebenen Gemeinschaftsanlagen oder -einrichtungen verbleibt bei dem Verein, der ihn wieder für Gemeinschaftseinrichtungen oder für die Verschönerung der verbleibenden oder einer Neuanlage zu verwenden hat.

- 2.13 Entschädigungsansprüche werden ausnahmslos erst fällig, wenn der durch den Fortfall der gärtnerischen Nutzung frei gewordene Garten in ordnungsgemäßem Zustand dem Vorstand des Vereins übergeben und das vom Gartennachfolger bzw. vom Entschädigungsverpflichteten zu entrichtende Entgelt in voller Höhe an den Verein gezahlt worden ist.
- 2.14 Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens sowie die Benutzung der zurückgelassenen Gegenstände und Einrichtungen zu vereinbaren.  
Vorstand und Anspruchsberechtigte(r) haben sich hierfür sowie über die Übernahme aller Kosten, die bis zur Vergabe des Kleingartens entstehen, zu einigen.  
Kommt die Einigung nicht zustande, so ist der Vorstand berechtigt, über die einstweilige Regelung und Kostentragung zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und in schriftlicher Form abzufassen.
- 2.15 Sollte eine Vergabe des Gartens auch nicht zum verminderten Entschädigungsbetrag innerhalb eines Jahres möglich sein, steht dem Anspruchsberechtigten gemäß §§ 547 a und 591 a BGB das Wegnahmerecht zu.

## **Beziehungen zwischen den Mitgliedern – Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen**

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die Kleingartenanlage ist Bestandteil öffentlichen Grüns. Sie ist unter Beachtung von täglichen Öffnungszeiten bzw. jahreszeitlichen Einschränkungen der Allgemeinheit zugänglich.  
Der Kleingarten dient der Eigenversorgung und der Erholung des Kleingärtners und seiner Familie.  
Mit der Übernahme eines Kleingartens im Kleingartenverein "Kasseler Straße e.V." muss jeder Pächter und dessen Ehepartner bzw. Lebensgefährtin Mitglied im Verein sein.
- 1.2 Mit der Pacht eines Gartens übernimmt der Pächter Verantwortung für die gärtnerische Nutzung des Bodens und die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Stadtordnung und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle, unserer Satzung und anderen gesetzlichen oder behördlichen Regelungen bzw. Bestimmungen.
- 1.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich je Garten festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Arbeitsleistungen werden in der Regel von März bis Oktober geleistet.  
Der Vorstand des Vereins sichert, dass alle Mitglieder, unter Beachtung sozialer, gesundheitlicher und beruflicher Möglichkeiten, die persönlichen Arbeitsleistungen erbringen können. Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.
- 1.4 Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksicht-

nahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

Das heißt auch,

- das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Bei dringendem Bedarf ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Nach der Ein- bzw. Ausfahrt sind die Tore sofort wieder zu schließen;
- eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung in der Anlage ist während der Ruhezeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

Ruhezeiten gemäß der Gefahrenabwehrordnung der Stadt Halle sind:

Sonntag/Feiertag von 0.00 – 24.00 Uhr

Montag – Samstag von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 - 6.00 Uhr.

- auf dem Spielplatz ist übermäßiger Lärm in der allgemeinen Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr nicht gestattet; das Fußballspielen ist verboten;
- jeglicher Umgang mit Luftdruckwaffen ist verboten. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände unter Beachtung des Waffenrechtsgesetzes;
- das Grundwasser darf nicht durch Abwässer und Fäkalien verunreinigt werden, Schmutzwasser nicht in die Nachbargärten geschüttet oder geleitet werden (siehe auch Wasser-/Abwasserordnung).
- die Müllbeseitigung hat ordnungsgemäß zu erfolgen und nicht irgendwo im Gelände, in den Außenstreifen oder Schutzhecken. Schrottcontainer werden bei Bedarf vom Verein bestellt.
- die in der Kleingartenanlage lebenden Tiere, wie Igel und Vögel, sind von allen Mitgliedern zu schützen. Das Anbringen von Nist- und Futterkästen sowie von Vogeltränken wird empfohlen;
- alle Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte sind schonend zu behandeln und zu pflegen. Eltern haften für ihre Kinder. Jeder Pächter haftet für Schäden, die er selbst, seine Angehörigen oder Gäste verursacht haben.
- Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Katzen dürfen aus Gründen des Vogelschutzes auch nicht in die Kleingartenanlage mitgebracht werden.
- Hundehalter, die ihre Tiere mit in die Kleingartenanlage bringen, haben dafür zu sorgen, dass andere Pächter nicht beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in der Anlage anrichten. Hunde sind in der Anlage an der Leine zu führen und Hundekot ist vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Bei Missachtung dieses Punktes kann dem Hundehalter das Mitbringen des Hundes in die Anlage untersagt werden. Besucher und Spaziergänger sind darauf hin zuweisen.
- Hundehalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden entsprechend den Rechtsvorschriften.

## 2. Wege

2.1 Jedes Mitglied hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten, sofern vom Verein keine andere Regelung getroffen wurde.

2.2 Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und die Wege von den Abfällen zu säubern.

Durch den Transport verursachte Schäden an Wegen und Grünflächen sind zu beseitigen.

### 3. Einfriedungen

- 3.1 Die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Vereinswegen, Vereinsanlagen, öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen sowie den Nachbargärten und -grundstücken sind nach den Weisungen des Vorstandes herzurichten und zu gestalten. Der Vorstand kann dafür besondere Richtlinien erlassen. Die Einfriedungen sind zu pflegen, instand zu halten und von allen Mitgliedern zu schonen. Bei vorhandenen wegebegleitenden Hecken sollte auf einen einheitlichen Schnitt geachtet werden.
- 3.2 Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind 0,60 m von der Grenze einwärts zu pflanzen (zwischen den Gärten).
- 3.3 Wegebegleitende Hecken dürfen die Vereinswege nicht einengen und maximal eine Höhe von 1,20 m, die am Hauptweg von Tor 2 nach Tor 3 1,80 m und am Vereinsaußenzaun 2,00 m haben. Die Randsteine müssen sichtbar bleiben.
- 3.4 Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.
- 3.5 Zum Schutz brütender Vögel ist, unter Beachtung des Landesnaturschutzgesetzes, der Heckenschnitt während der Brutzeit zu unterlassen bzw. die Hecke vorher auf Brutplätze zu überprüfen.

## **Gestaltung und Nutzung der Gärten**

### 1. Der Einzelgarten

- 1.1 Er ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei der Gestaltung des Kleingartens muss mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben. Maximal 10% der Fläche sind für Rasen gestattet.  
Die ausschließliche Nutzung als Zier- bzw. Erholungsgarten oder beides kombiniert ist unzulässig und verstößt gegen das Bundeskleingartengesetz.
- 1.2 Im Garten sollte mindestens ein Obstbaum je 50 m<sup>2</sup> Gartenfläche angebaut werden. Es empfiehlt sich bei der Pflanzung von Obstgehölzen der Niederstamm als geeignete Baumform. Vorhandene Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt werden und erhalten bleiben. Die festgelegten Grenzabstände sind bei Neuanpflanzung einzuhalten. Empfohlene Pflanz- bzw. verbindliche Grenzabstände siehe Anlage 1.
- 1.3 Die Anpflanzung und das Heranwachsenlassen hochwachsender Laub- und Nadelgehölze, dazu gehören auch Koniferen, ist im Einzelgarten unzulässig. Sie unterliegen auch nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Halle. Es sollten nur niedrige und halbhohle Arten und Sorten (bis 3 m Wuchshöhe) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten (Anlage 2). Walnussbäume sind als Neupflanzung nicht zulässig.

- 1.4 Bei der Gestaltung und Nutzung des Kleingartens ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. Durch geeignete Maßnahmen sollten die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 1.5 Gartenabfälle, Laub und sonstige pflanzliche Rückstände sind sachgemäß zu kompostieren. Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## 2. Schädlingsbekämpfung

- 2.1 Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten nützlingschonenden Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden. Die Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenwuchs und von Schädlingen hat auf Nutzflächen vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie hacken, jäten, absammeln zu erfolgen.
- 2.2 Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen, die von bestimmten Schädlingen befallen sind, sowie faulendes Obst und Fruchtmumien sind aus dem Garten zu entfernen. Anzeigepflichtige Krankheiten sind den zuständigen Ämtern zu melden.
- 2.3 Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewendet werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ gekennzeichnet sind. Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die vom Hersteller herausgegebenen Gebrauchsanweisungen genauestens zu befolgen.
- 2.4 Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Vögel und Bienen zu beachten.
- 2.5 Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist im Kleingarten verboten.

## 3. Tierhaltung

- 3.1 Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist untersagt.
- 3.2 Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

## **Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand kann die Kontrolle über die Einhaltung der Gartenordnung selbst durchführen oder einer dazu gebildeten Kommission übertragen.
2. Verstöße gegen diese Gartenordnung sind eine Verletzung des Einzelpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens bis zur Kündigung führen.

Beschlossen am 6. März 2004 durch die Mitgliederversammlung.

## Anlage 1 zur Gartenordnung

### Empfohlene Pflanz- bzw. verbindliche Grenzabstände

	Empfohlener Pflanzabstand m	Verbindlicher Grenzabstand m
<b>Apfel</b> Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
<b>Birne</b> Niederstämme bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
<b>Quitte</b>	2,50 – 3,00	2,00
<b>Sauerkirsche</b> Niederstämme bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
<b>Pflaume</b> Niederstämme bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00
<b>Pfirsich, Aprikose</b> Niederstämme bis 60 cm	3,00	3,00
<b>Süßkirsche</b>	Einzelbaum	5,00
<b>Obstgehölze</b> Heckenform, schlanke Spindeln, kleinkronige Baumform		2,00
<b>Schwarze Johannisbeere</b> Büsche	1,50 – 2,00	1,25
<b>Johannisbeere rot/weiß</b> Büsche, Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
<b>Stachelbeere</b> Büsche, Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
<b>Himbeeren</b> Spalier	0,40 – 0,50	1,00
<b>Brombeeren, rankend</b> Spalier	2,00	1,00
<b>Brombeeren, aufrechtstehend</b>	1,00	1,00
<b>Heidelbeeren</b>	1,00	1,00
<b>Weinreben</b> Spalier	1,30	0,70
<b>Form- und Zierhecken</b>		1,00
<b>Ziergehölze</b>		2,00
<b>Viertel- und Halbstämme</b>		2,00

**Faustregel für alle übrigen Pflanzen:  
Grenzabstand ist gleich halber üblicher Pflanzabstand.**

## Anlage 2 zur Gartenordnung

### Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten

<u>Deutscher Name</u>	<u>Lateinischer Name</u>
Felsenmispel	Contaneaster
Weißdorn	Crataegus
Feuerdorn	Pyracantha
Eberesche	Sorbus
Stranvaesie	Stranvaesia
Schlehe	Prunus spinosa
Haferschlehe	Prunus insititia
Gemeiner Bocksdorn	Lycium halimifolium
Sadebaum (Wachholder)	Juniperus sabina
Hopfenklee	Medicago lupulina
Hahnenfußarten	Ranunculus acer
Weißklee, Inkarnatklee	Trifolium
Steinklee	Mililotus alba